

# pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

## Pflegereform 2017

Betroffene Familien  
stärker unterstützen

Seite 10

pixabay.com



### Das bringt die Flexirente

Wer sich neben der Rente noch etwas dazuverdienen möchte soll es zukünftig leichter haben?

Seite 3



### Urlaub ohne böse Überraschungen

Welche Leistungen bieten Hotelsterne? Was ist bei Auslandsreisen zu beachten? Wie Reisemängel geltend machen?

Seite 6



### Einbrüche ausserhalb Ferienzeit

Die Polizei in NRW informiert zum Thema Wohnungseinbrüche und gibt Präventionstipps.

Seite 8

# Der Desinfektionswahn

**Die Zahl der Menschen wächst, die sich mit antibakteriellen Gels und Tüchern vor Infektionen schützen. Experten halten das für überflüssig. Täglich kommen wir mit Viren und Bakterien in Berührung. Das fängt schon mit dem Druck auf den Öffnungsknopf bei Zug oder Straßenbahn an. Aber auch einen Bekannten am Bahnhof mit Handschlag zu begrüßen, der Bäckereiverkäuferin Münzen zu geben – und schnell unterwegs ein belegtes Brötchen essen! Man ist dann mit einer Menge Viren und Bakterien in Berührung gekommen!**

Zu Hause würde man sich erst einmal die Hände waschen. Das geht jetzt aber nicht. In solchen Situationen greifen mittlerweile viele zu einem antibakteriellen Handgel, verreiben die schnell trocknende Flüssigkeit auf den Fingern und fühlen sich anschließend sicherer. Reinigungsfläschchen und –tücher passen in jede Handtasche. Doch Hygieneexperten sehen den Einsatz antibakterieller Gele und Feuchttücher kritisch. Im Alltag ohne spezielle Infektionsrisiken reicht das Händewaschen aus. Damit werden viele Keime einfach mechanisch weggespült. Auch wer länger mit Bus und Bahn unterwegs ist, muss währenddessen nicht zum antibakteriellen Handgel greifen.

Gute Gründe für den Einsatz eines desinfizierenden Gels oder Tuchs gibt

es Experten zufolge allenfalls auf Fernreisen. In heimischen Gefilden sind wir angepasst. Aber mit den Mikroorganismen etwa in Asien und Afrika muss sich unser Darm erst auseinandersetzen. Da sind wir empfindlicher.

Ein besonderes Risiko bestehe außerdem, wenn jemand Kontakt mit Kranken hatte, von einem Hund abgeleckt wurde oder auf der Toilette war – ohne sich anschließend die Hände waschen zu können. Dann sollte man vorsichtig sein oder zumindest ein Taschentuch benutzen. Bei nächster Gelegenheit die Hände waschen. Dazu die Hände gründlich einseifen, unter fließendem Wasser abspülen und mit einem sauberen Handtuch abtrocknen. Alles zusammen sollte mindestens 20 Sekunden dauern, dann sich die meisten Viren und Bakterien beseitigt.

Absolute Keimfreiheit lässt sich übrigens auch mit Hygiene-Gelen und Tüchern – ob geprüft oder ungeprüft – nicht erreichen. Zwar habe der üblicherweise enthaltene Hauptbestandteil Alkohol eine antibakterielle Wirkung, aber die Konzentration könne für manche Keime zu niedrig sein. Es gibt Bakteriensporen und Viren, die sich so nicht unschädlich machen lassen. Möglicherweise würden beispielsweise Noroviren überleben, die Brechdurchfall verursachen.

Die antibakteriellen Gele bergen noch



ein anderes Risiko. Sie können die Haut austrocknen oder zu Hautschäden führen. Tests haben ergeben, dass die Haut durch den Gebrauch von diesen Produkten durchlässiger gemacht wird und Allergien auslösen kann. Wer sich unbedingt desinfizieren will, sollte professionelle Mittel nehmen, die auch in Krankenhäusern benutzt werden. Darin seien keine Farb- und Parfümstoffe enthalten und außerdem weniger möglicherweise allergieauslösende Zusatzstoffe.

Auch Verbraucherschützer sehen die Gele und Tücher kritisch. Der Markt quillt über von Produkten, die die Welt nicht braucht. Diese Dinge kosten Geld und können sogar eine schädliche Wirkung haben. Wenn wir immer alles abtöten, wird unser Immunsystem nicht geschult.

Die Herstellung und Entsorgung belastet die Natur. Die Verbraucherzentrale Hamburg hat eine „Liste der überflüssigen Desinfektionsmittel“ erstellt, die recht ausführlich ist.

## Ehrenamt und Zuverdienst

Wer anderen hilft, fühlt sich gut, geht zufriedener und optimistischer durchs Leben, ist gesünder und lebt oft sogar länger. Die Ursachen sind vielseitig. Durch ihr Engagement verbringen Menschen mehr Zeit außerhalb der eigenen vier Wände, sie sind aktiver und haben in der Regel stärkere soziale Bindungen. Der Mensch ist ja von Natur aus ein soziales Wesen. Ein Ehrenamt befriedigt unser natürliches Bedürfnis, anderen zu helfen: Wichtig ist der Kontakt zum Mitmenschen. Wer Senioren im Pflegeheim besucht, eine Jugendmannschaft trainiert oder Demenzkranken Gesellschaft leistet, tut etwas für die eigene Gesundheit. Ehrenamtliches Engagement kann des-

halb nach schwerer Krankheit auch zur schnelleren Genesung beitragen oder Depressive aus ihrem Grübelzirkel reißen. Der Grad zwischen Glücksgefühl und erdrückender Belastung kann allerdings schmal sein. Sobald man sich unter Zwang gesetzt fühlt, ist der positive Effekt weg. Der steuer- und sozialabgabenfreie Zuverdienst bei ehrenamtlich tätigen Personen ist auf 2.400 Euro jährlich begrenzt. Übungsleiter sind nicht nur im sportlichen Bereich zu finden.

**Folgende Tätigkeiten zählen dazu:**

- Trainer, Übungsleiter und Ausbilder in Vereinen, Dozenten und Prüfer an Universitäten, Schulen,

Volkshochschulen und öffentlichen Einrichtungen, Betreuer mit pädagogischer Ausrichtung für Senioren oder Kinder, zum Beispiel Spielkreis- und Ferienbetreuer, Betreuer in Kirchen, Kulturstätten, im Umwelt- und Katastrophenschutz, Darsteller in künstlerischen Vereinen, Chorleiter, Dirigenten und ausübende Künstler in Vereinen.

Der Freibetrag von 2.400 Euro steht auch ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuern zu, Vormündern und Fürsorgepflegern. Auch wenn jemand mehrere Menschen betreut, gilt die 2.400-Euro-Grenze, so ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. VIII R 57/09).

# Die Flexirente ist beschlossen

Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber einerseits das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit erleichtert und gefördert und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver gemacht.

Immer mehr Menschen schieben ihren Rentenbeginn hinaus. Der Effekt: mehr Geld im Portemonnaie und persönliche Zufriedenheit. Das Flexirentengesetz hilft, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmter zu gestalten.

Wer weiter beruflich aktiv bleibt, hält sich körperlich und geistig fit. Ende 2014 gab es nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit über eine Million Menschen, die sich trotz ihres Rentenalters entscheiden haben, weiter zu arbeiten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ältere Menschen wollen ihre Fitness unterstützen, soziale Kontakte pflegen, Erfahrungen weitergeben, mehr Geld zur Verfügung haben und Wertschätzung erfahren.

Die Gruppe der arbeitswilligen und -fähigen Rentner wird immer größer. Das liegt auch an der gestiegenen Lebenserwartung. Ein Mann, der heute 60 ist, lebt – statistisch gesehen – noch 21,5 Jahre. 60-jährige Frauen können sogar mit rund 25 weiteren Lebensjahren rechnen. Viele können und wollen deshalb über das eigentliche Rentenalter hinaus arbeiten.

Es gibt aber auch Menschen, die nicht bis zur Regelaltersgrenze berufstätig bleiben können – selbst wenn sie es wollten. Für alle ist deshalb wichtig, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell gestalten zu können. Möglichkeiten dazu schafft das neue Flexirentengesetz.

Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeit reduzieren und Teilrente beantragen will, dem eröffnen sich mehrere Varianten: Teilrente und Hinzuverdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar.

Ab dem 01.07.2017 entfallen die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen. Stattdessen gilt eine



Der Zuverdienst soll für Rentner künftig einfacher werden. Foto: pixabay.com

kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, die bei den vorgezogenen Altersrenten und den Renten wegen voller Erwerbsminderung 6.300 Euro beträgt und die bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung individuell jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu errechnet wird. Oberhalb dieser Grenze gilt anstelle der Zuordnung zu den bisherigen Teilrenten bzw. teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein neues zweistufiges Verfahren: Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wird er zu 40 % stufenlos auf die Rente angerechnet, und es besteht ein Anspruch auf Teilrente bzw. teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Liegt die Summe aus gekürzter Rente und Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 % auf die verbliebene Teilrente angerechnet. Hierdurch wird erreicht, dass mit Rente und Hinzuverdienst insgesamt kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbeginn erzielt werden kann. Als bisheriges Einkommen wird das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren zugrunde gelegt. Das ist günstig für Versicherte, die gerade in den letzten Jahren vor Rentenbeginn infolge von Ar-

beitslosigkeit oder Krankheit weniger Einkommen erzielt haben. Durch eine Anbindung an die monatliche Bezugsgröße ist der Hinzuverdienstdeckel dynamisch; er wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

Der 15-Jahreszeitraum zur Berechnung des Hinzuverdienstdeckels bei den Renten wegen Alters gilt nicht bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung an. Der maßgebliche Zeitraum kann daher bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von demjenigen bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abweichen.

Für die Altersteilrenten, Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltenden individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die jetzt auch für die Ostrentner gültig sind. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen gelten erst ab 01.07.2017. Vom 01.01. bis 30.06.2017 gilt noch das alte Recht.

Als Hinzuverdienst sind wie in der Vergangenheit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens kommt es nicht da-

rauf an, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst wird von der Rentenversicherung in Form einer Prognose jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres festgestellt.

Zum nächsten 1. Juli wird rückwirkend anhand des tatsächlichen Einkommens die Rente für das vorangegangene Kalenderjahr centgenau abgerechnet. Das gilt auch dann, wenn der Hinzuverdienst be-

reits während des vorangegangenen Kalenderjahrs weggefallen ist. Erreicht ein Versicherter die Regelaltersgrenze, ist hiervon abweichend die Überprüfung nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Diese Vorschriften sind kompliziert, besonders bei Selbständigen, wo die Steuerbescheide oft Jahre später vorliegen.

Für Personen, die bereits eine Rente beziehen, gibt es eine Übergangsregelung. Betroffene sollten sich bei der Rentenversicherung erkundigen.

Weiterarbeit als Rentner lohnt sich, weil der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Dadurch kommen mehr Entgeltpunkte auf das Rentenkonto. Dadurch erhöht sich der Rentenanspruch.

Bisher mussten Arbeitgeber für ihre arbeitenden Rentner auch schon Beiträge zur Rentenversicherung abführen. Deren Rentenansprüche änderten sich dadurch jedoch nicht mehr. Genau das wird mit dem Flexirentengesetz anders. Auch waren Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Diese Verpflichtung wurde – auf fünf Jahre befristet – abgeschafft.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze tritt bei einem Altersvollrentenbezug weiterhin Rentenversicherungsfreiheit ein. Wie bisher zahlt der Arbeitgeber Beiträge, die aber nicht zu einer höheren Rente beitragen. Ab dem 01.01.2017 können Altersvollrentner durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dadurch führen sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch der eigene Beitragsanteil des Beschäftigten zu einer Erhöhung der Rente. Die in einem Kalenderjahr aus den Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften werden zum 1. Juli des Folgejahres in einer Renten Neuberechnung rentensteigernd berücksichtigt.

Für Versicherte, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, ohne den Rentenantrag zu stellen, erhöht sich der Rentenanspruch durch die weiteren Beitragszahlungen. Darüber hinaus gibt es einen dauerhaften Rentenzuschlag in Höhe von 0,5 % pro Monat Rentenaufschub (6 % im Jahr). Wer ohne Rentenantrag weiterarbeitet, muss keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mehr zahlen. Wenn der Job wegfällt, wird einfach die Rente beantragt.



## Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Bei den Kosten für den Schornsteinfeger können wieder mehr Leistungen von der Steuer abgesetzt werden, z. B. Mess- und Prüfdienste.

Zum Hintergrund: Anfang 2014 war entschieden worden, dass zwar Kehrsowie Reparatur- und Wartungsarbeiten von der Steuer abgesetzt werden können, Feuerstättenschau, Mess- und Überprüfungsarbeiten dagegen nicht. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, das diesem Vorgehen widersprach, folgte ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums: Demnach können nun all diese Arbeiten wieder steuerlich berücksichtigt werden. Vorausgesetzt, es sind die nötigen Bedingungen

erfüllt: Der Hauseigentümer muss bei der Steuererklärung einen Antrag nach § 35 a Absatz 3 EstG für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen stellen.

Insgesamt können 20 %, max. aber 1.200 Euro, an Handwerkerkosten im Jahr abgesetzt werden. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, nicht aber Materialkosten. Die Kosten können nur von der Steuer abgesetzt werden, wenn eine Rechnung vorliegt. Der Betrag darf nicht bar gezahlt werden, sondern muss auf das Konto des Schornsteinfegers überwiesen werden.



# Pfingsten – Wie alles begann, oder wer oder was ist der Heilige Geist?

Vor ca. 2000 Jahren, wir haben es vor wenigen Wochen gefeiert, wurde in einem Stall in Betlehem ein Kind geboren, einige Menschen haben davon Notiz genommen, es waren keine Massen, die die Geburt Jesu zur Kenntnis genommen haben.

Dann hörten die Menschen 30 Jahre nichts von ihm, Jesus, dem Messias. Dieser schickte sich ungefähr zu seinem 30. Lebensjahr an, durch das Land zu ziehen und den Menschen von Gott zu erzählen. Sein eigenes Leben war beredtes Zeugnis für seine Botschaft.

Viele (wie viel viele auch heißen mag) ließen sich von ihm und seiner Botschaft beGEISTern. Doch dann, nach drei Jahren fand seine Mission ein brutales Ende am Kreuz. Kurzfristige Trauer machte sich breit und wich nach drei Tagen einem Glauben an etwas Unglaubliches, seine Auferstehung.

**„Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt, und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.“**

*Apostelgeschichte 2,4*

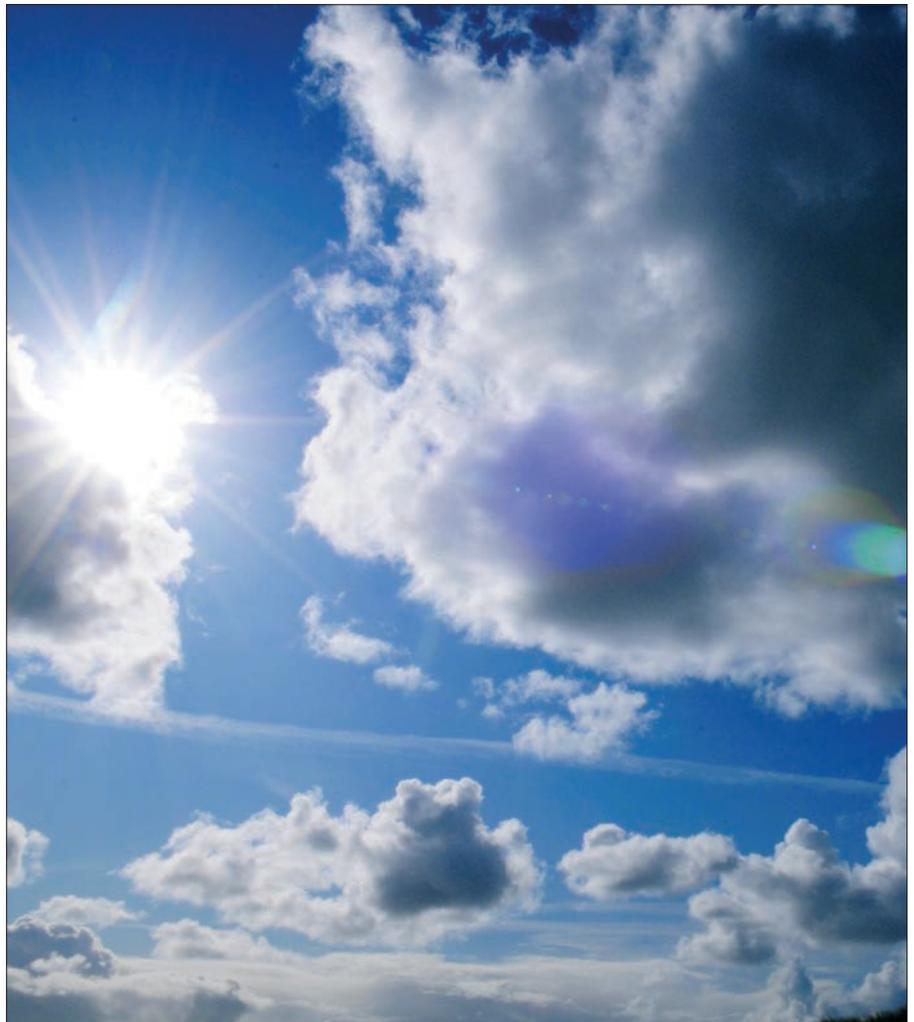
Die Menschen, die ihm bis zu seinem Tod gefolgt waren, waren froh, dass er wieder bei ihnen war. Doch diese Freude sollte nicht lange währen, nämlich nur bis zur Himmelfahrt. Danach konnten sie Jesus nicht mehr anfassen und nicht mehr hören. Doch viele blieben dabei und fingen an Geschichte zu schreiben.

Das Christentum wuchs und wuchs, weil die Menschen voll BeGEISTert waren. Sein und des Vaters GEIST, den er zu senden versprochen hatte, hielt die Menschen bei der Stange bzw. beim Glauben. Nicht anders geht es uns heute.



**Roland Klugmann** Pfarrer in St. Remigius, Viersen ist unser geistlicher Beirat im Diözesanverband Aachen.

*Foto:Klugmann*



*Der Heilige Geist kam „vom Himmel“ auf die Jünger herab.*

*Foto: M. Bönte*

Wir stehen in der gleichen Tradition, wir sind noch vom gleichen GEIST erfüllt, der uns für die Sache Jesu brennen lässt. Es ist der GEIST, der vor 2000 Jahren am Pfingstfest in Feuerzungen auf die Jüngerinnen und Jünger herabkam. Diese Feuer-

zungen brennen bis heute, in mir und vielen anderen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen – Ihnen und mir – ein geistvolles und gesegnetes Pfingstfest

Ihr Pfarrer Roland Klugmann

# Hotelsterne sollen bei der Auswahl helfen

**Der Hotel- und Gaststättenverband vergibt auf freiwilliger Basis nach einem Punktesystem (Sterne) Hotelklassifizierungen, die für drei Jahre gelten. Danach dürfen sie nicht mehr angegeben werden; aber wer prüft das?**

**1 Stern** Hier handelt es sich um eine Unterkunft für einfache Ansprüche. Alle Zimmer haben eine Dusche mit WC oder ein Bad mit WC. Es gibt einen Fernseher und eine Zimmerreinigung. Badetücher, Seife, Tisch und Stuhl sind ebenfalls vorhanden.

**2 Sterne** Hier können Gäste ein Frühstücksbuffet erwarten. Auch auf ein Leselicht am Bett können sie zählen. Internetzugang auf dem Zimmer oder im öffentlichen Bereich ist ebenfalls

vorhanden. Darüber hinaus ist Kartenzahlung möglich, Schaumbad oder Duschgel finden sich im Badezimmer.

## 3 Sterne

Das Hotel hat eine 14 Stunden lang besetzte Rezeption, die 24 Stunden telefonisch erreichbar ist. Die Mitarbeiter sprechen Deutsch und Englisch. Auf dem Zimmer gibt es Telefon und Getränke, auch ein Föhn, Papiergesichtstücher, Ankleidespiegel und Kofferablage gehören unter anderem zur Ausstattung.

## 4 Sterne

Hier ist die Rezeption 16 Stunden besetzt, in der Lobby gibt es Sitzgelegenheiten und eine Hotelbar. Neben der Minibar gibt es einen Getränke-raum-service oder eine Maxibar auf jeder

Etage. Bademantel und Hausschuhe auf Wunsch stehen zur Verfügung. Im Bad gibt es einen Kosmetikspiegel und eine großzügige Ablagefläche.

## 5 Sterne

Die Unterkunft genügt höchsten Ansprüchen. Die Rezeption ist rund um die Uhr besetzt. Es gibt etwa Concierge und Hotelpagen. Auch mit einer persönlichen Begrüßung wie frischen Blumen oder einem Geschenk auf dem Zimmer dürfen Gäste rechnen.

Im Zimmer befindet sich ein Safe, auch Bügel- und Schuhputzservice stehen zur Verfügung. Gäste können sich auf einen abendlichen Turn-downservice einstellen. Das heißt, Kissen und Betten werden aufgeschüttelt und der Pyjama zurechtgelegt.

# Reisemängel – Was Sie im Falle beachten sollten.

**Wird eine Pauschalreise gebucht, kann man davon ausgehen, dass alles geregelt ist. Flug, Transfers, Hotel sind im Preis enthalten. Eigentlich der Beginn eines entspannten Urlaubs. Doch häufig ist nicht alles geregelt, wie man es erwartet. Verspäteter Flug, das Zimmer ist zu klein, Ungeziefer im Flur und Zimmer. Wann bekommen Pauschalreisende ihr Geld zurück?**

Grundsätzlich gilt: Geld bekommt man bei einer Pauschalreise wieder, wenn ein Reisemangel vorliegt. Typische Reisemängel sind etwa eine Verspätung beim Flug oder ein fehlender Balkon. Doch hier kommt es auf das Detail an: So gilt Gerichtsentscheidungen zufolge erst eine Flugverspätung ab vier Stunden als Reisemangel, Urlauber können den Preis dann mindern. Beim Balkon stellt sich die Frage, ob er vorher zugesichert worden war. Ein Balkonfoto im Prospekt reicht nicht. Weitere klassische Reisemängel können etwa eine abweichende Zimmerart oder verdorbenes Essen sein. Jeder Kunde muss vor Ort unverzüglich reklamieren. Das heißt: Reisende müssen den Mangel der Reiseleitung am Urlaubsort mitteilen. Wer Geld vom Reiseveranstalter zurück möchte, kann sich nicht nur

beim Hotelchef beschweren. Am besten schriftlich festhalten und von der Reiseleitung unterschreiben lassen. Fotos als Beweis sind ebenfalls sinnvoll. Nach dem Ende der Reise haben Urlauber vier Wochen Zeit, den Mangel schriftlich beim Veranstalter geltend zu machen und eine Preisminderung zu verlangen. Wie viel Geld man zurückbekommt, ist nicht gesetzlich geregelt. Anhaltspunkte bieten aber die Frankfurter Tabelle oder die Kemptener Reisemängeltabelle. Diese Tabellen sind für Gerichte nicht bin-

dend, bietet Reisenden aber eine Orientierung, was sie in etwa einfordern können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat nun in einem Fall entschieden: Danach kann ein Busunfall bei der Fahrt zum Hotel während einer Pauschalreise den ganzen Urlaub wertlos machen. Dann haben Reisende Anspruch auf Rückzahlung der Reisekosten. Das Risiko liegt beim Veranstalter, auch wenn ihn keine Schuld trifft (Az.: X ZR 117/15 und X ZR 118/15).



*Die Verspätung des Flugzeuges im Rahmen des Reiserechtes ist immer auch ein Reisemangel.*

Foto: pixabay.de

# Risiken bei Auslandsreisen erfragen

**Wer überlegt, eine Auslandsreise in nicht sichere Länder durchzuführen, sollte die Risiken wissen. Es gibt Länder und Regionen, die gemieden werden sollten. Eine Übersicht gibt das Auswärtige Amt (AA) online in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen.**

Das Ministerium beschreibt seine Einschätzungen in einer feinstufigen Sprachregelung, die Touristen kennen sollten.

Akute Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn das AA eine konkrete Reisewarnung ausspricht. Das gilt in der Regel für Kriegs- und Konfliktstaaten wie Syrien, Irak, Jemen und Somalia. Aktuell gelten solche Reisewarnungen des AA für sieben Staaten sowie den Gaza-Streifen in den Palästinensischen Gebieten.

Für manche Länder gibt es außerdem Teilreisewarnungen. Dann sind im betreffenden Land nur bestimmte Regionen lebensgefährlich. Z. B. gelten Teilreisewarnungen in Ägypten für den nördlichen Sinai und in der Ukraine für den Osten des Landes.

Insgesamt nennt die entsprechende AA-Liste 18 Regionen weltweit.

Statt ausdrücklich davor zu warnen, kann das AA auch dringend von Reisen in bestimmte Länder oder Regionen eines Landes abraten. Dann sollten Reisen in diese Gegenden ebenfalls unterbleiben. Das gilt derzeit zum Beispiel in der Türkei für die Grenzgebiete zu Syrien und Irak. In Tunesien wird wegen Entführungsgefahr von Aufhalten in den Wüstengebieten im Süden des Landes abgeraten.

Das AA kann in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen zu einzelnen Ländern außerdem auf generelle Gefahren durch hohe Kriminalität oder Terrorismus aufmerksam machen, ohne von Reisen abzuraten. Die Gefahr von Terror und Entführungen bestehe weltweit. Allerdings ist der Grad der terroristischen Bedrohung von Land zu Land unterschiedlich. Und im Vergleich zu den Risiken durch Unfälle, Erkrankungen und normaler Kriminalität sei die Terrorgefahr für Reisende vergleichsweise gering.

# Wiedereingliederung nach Krankheit

**Wer lange krank war, hat nach der Rückkehr Anspruch auf Hilfen vom Arbeitgeber. Wenn die Krankheit mindestens sechs Wochen innerhalb eines Jahres andauert – dazu zählen auch mehrfach Erkrankungen – muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter Angebote machen, wie dieser im Betrieb weiterarbeiten kann.**

Mitarbeiter haben die freie Wahl: Sie können Vorschlägen zur Eingliederung zustimmen oder nicht. Aber: Wird dem Betroffenen in der Folge krankheitsbedingt gekündigt, kann er sich nicht darauf berufen, dass der Arbeitgeber keine Angebote zum Wiedereinstieg gemacht habe.

Die Wiedereingliederung ist individuell zu gestalten und betriebsbedingt zu regeln. Am häufigsten ist das Teilzeitmodell, damit der Arbeitnehmer sich langsam an die volle Arbeitszeit anpassen kann.

Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung bleibt der Angestellte im Krankenstand und bekommt Krankengeld. Das hat Gehaltseinbußen zur Folge.

## Korrektur – Hinweis

### Grenzwerte zur Sozialversicherung

Aufmerksame Leser haben uns auf einen Fehler in der Ausgabe 1/2017 bei den „Grenzwerten zur Sozialversicherung“ auf Seite 3 hingewiesen.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung 2017 beträgt nicht 2,35 %, sondern 2,55 % West/Ost.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

## Kurz notiert

### Personalausweis als Pfand

Der Personalausweis oder Reisepass sind Dokumente, die allein aus Datenschutzgründen so gut wie nie aus der Hand gegeben werden sollte.

Wenn so etwas verlangt wird, ist das nicht zulässig. Das ist gesetzlich geregelt.

### Bei Kontowechsel muss die Bank helfen

Viele Bankkunden ärgern sich über die hohen Kontoführungsgebühren, die einige Banken neuerdings aufgrund der Niedrigzinspolitik erheben. Ab dem 18.09.2016 sind die Banken verpflichtet, Kunden zu unterstützen, die ihr Konto innerhalb Deutschlands wechseln wollen. Demnach muss die alte Bank alle Informationen an den Verbraucher und den neuen Anbieter weiterleiten, die nötig sind, damit der Zahlungsverkehr fortgesetzt werden kann.

Innerhalb Deutschlands dürfen die Kreditinstitute kein Entgelt verlangen, wenn sie etwa Daten der Daueraufträge oder Lastschriften an den neuen Anbieter übermitteln. Wer bei einem neuen Anbieter ein Konto eröffnet, sollte eine Ermächtigung zur Kontowechselhilfe unterschreiben – dann müssen beide Banken kooperieren.

### Steuerberatung günstiger

Durch die Reform der Vergütungsverordnung sind Steuerberater verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass ihr Honorar vom gesetzlichen Satz abweichen darf. Trotzdem wissen nur wenige Verbraucher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Honorare durch die Reform der „Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“ aufgehoben wurden.

Wer seit Jahren mit einem Steuerberater Verträge oder Gebührenvereinbarungen hat, kann von der neuen Regelung profitieren. Dabei sollten Mandanten von sich aus aktiv werden und auf die Neuregelung hinweisen. Dadurch lassen sich dann möglicherweise die Kosten für eine Beratung senken.

# Wohnungseinbrüche, nicht nur in der Ferienzeit

**Präventionstipp der Polizei NRW zum Thema: „Wohnungseinbruch“ Ein Wohnungseinbruch ist für die Betroffenen oft ein Schock: Viele Opfer empfinden das Eindringen in die Privatsphäre als besonders belastend. Neben dem reinen Sachschaden und dem eventuellen Verlust von unersetzbaren Erinnerungstücken fühlen sich viele von ihnen in den eigenen vier Wänden nicht mehr wohl. Unsicherheit und Ängste nach einem Einbruch belasten die Opfer oft noch lange nach der Tat.**

Dass man sich vor einem Einbruch schützen kann, zeigt die Erfahrung der Polizei: Inzwischen bleiben über 40% der Taten im Versuch stecken – nicht zuletzt wegen technischer Sicherungen an Fenstern oder Türen. Auch das richtige Verhalten und aufmerksame Nachbarn können helfen, Einbrüche zu verhindern. Einbrecher kommen oft tagsüber, wenn üblicher-

weise niemand zu Hause ist – zur Schul-, Arbeits- und Einkaufszeit, am frühen Abend, bei einsetzender Dämmerung oder an Wochenenden. Die Sorglosigkeit mancher Bewohnerinnen und Bewohner erleichtert vielfach eine Tat. Die Kriminalpolizei in NRW gibt hier Ratschläge:

Bewahren Sie besonders Wichtiges oder Wertvolles (z. B. Dokumente, Sparbücher, Sammlungen, Gold oder Schmuck), das Sie nur selten brauchen, bei Ihrem Geldinstitut im Schließfach auf. Wenn Sie diese Dinge im Haus behalten möchten, bringen Sie sie in einem geprüften Wertbehältnis (z. B. Tresor) unter.

Auf gute Nachbarschaft! Achten Sie auf unbekannte Personen und/oder auf verdächtige Situationen „nebenan“. Alarmieren Sie in Verdachtsfällen sofort die Polizei über Notruf 110. Lassen Sie sich von Ihrer Polizei be-

raten. Die Technischen Fachberater im Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz Ihrer örtlichen Polizeibehörde in NRW beraten Sie neutral und kostenlos.

Lassen Sie einbruchhemmende Produkte fachgerecht von Unternehmen einbauen, die auf dem Adressennachweis des Landeskriminalamts NRW gelistet sind. (Quelle:lka.polizei.nrw.de)



Foto: ©nhd pixelio.de

## So schützen Sie sich vor Einbruch

- Sichern Sie mögliche Schwachstellen Ihres Hauses/Ihrer Wohnung (z. B. Haus- und Wohnungseingangstüren, Balkon- oder Terrassentüren, Fenster, Kellerzugänge) durch den Einbau von geprüfter und zertifizierter Sicherungstechnik. Gut gesicherte Türen und Fenster aufzuhebeln, kostet den Täter Zeit und verursacht Lärm.
- Verschließen Sie immer Ihre Haus-/ Wohnungstüre, auch wenn Sie nur kurz weggehen. Eine nur ins Schloss gezogene Tür öffnet der Täter in Sekundenschnelle.
- Halten Sie die Hauseingangstür in Mehrfamilienhäusern tagsüber geschlossen. Prüfen Sie vor dem Drücken des Türöffners, wer ins Haus will (z. B. durch einen Blick aus dem Fenster). Lassen Sie nur Personen ein, die zu Ihnen wollen oder die bekanntermaßen „ins Haus gehören“.
- Lassen Sie bei Wohnungs-/Haustüren mit Glasfüllung niemals innen den Schlüssel stecken.
- Vermeiden Sie es, Schlüssel draußen zu verstecken, um sich z. B. bei einem unfreiwilligen Aussperren helfen zu können. Denn Fakt ist: Einbrecher kennen fast jedes Versteck.
- Sollten Sie Ihren Schlüssel zusammen mit Hinweisen auf ihren Wohnort verloren haben, wechseln Sie unverzüglich den Schließzylinder aus.
- Verschließen Sie Fenster, Balkon und Terrassentüren, auch wenn Sie nur kurz weggehen – denn gekippte Fenster sind offene Fenster.
- Sichern Sie Fenster und Balkontüren in den oberen Stockwerken, da Einbrecher manchmal wahre Kletterkünstler sind. Leitern, Gartenmöbel, Kisten, Mülltonnen, Rankgerüste usw. können als Kletterhilfen dienen.
- Lassen Sie Rollläden nur nachts herunter, sonst entsteht tagsüber der Eindruck, die Bewohner seien nicht da.
- Verschließen Sie stets Türen von Kellern und Dachböden.
- Kellerlichtschächte und Kellerfenster sollten Sie z. B. mit massiven, gut verankerten Gittern oder Gitterrosten sichern lassen.
- Lassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus bei längerer Abwesenheit durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder gegebenenfalls „Haushüter“ bewohnt erscheinen: Briefkasten leeren, Rollläden, Vorhänge, Beleuchtung, Radio und Fernseher sollten unregelmäßig betätigt werden.
- Verzichten Sie auf eine Mitteilung über Ihre Abwesenheit auf dem Anrufbeantworter. Informieren Sie Ihre Nachbarn über den Einsatz von Zeitschaltuhren für Rollläden, Beleuchtung, Radio etc.
- Lassen Sie Wertsachen nicht offen zu Hause herumliegen.
- Markieren Sie Ihre Wertgegenstände (Gravur, UV-Stifte etc.) eindeutig und notieren Sie die wichtigsten Daten in einer Wertgegenstandsliste. Fotografieren Sie schwer zu beschreibende Gegenstände.

# Ausgeweitete Zuschüsse für den Einbruchschutz

Das Bundesbauministerium, das Bundesinnenministerium und die KfW haben die Förderung für Wohneigentümer und Mieter, die eigenen vier Wände gegen Einbrüche sichern wollen, ausgeweitet.

Seit dem 1. März werden auch kleinere Sicherungsmaßnahmen gefördert: Ein Zuschuss kann nun bereits ab einer Investition in Höhe von 500 EUR bei der KfW beantragt werden, bislang lag die Mindestinvestitionssumme bei 2.000 EUR. Die Höhe des Zuschusses liegt bei 10 % der investierten Mittel und beträgt künftig folglich mindestens 50 EUR. Wie bisher sind bei entsprechend aufwendigen Einbruchschutzmaßnahmen bis zu 1.500 EUR KfW-Zuschuss möglich.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Jeder soll sich in seiner Wohnung sicher fühlen. Dabei können schon kleine Maßnahmen helfen. Die große Nachfrage zeigt, dass es da einen Bedarf gibt. Wir haben die Zuschussförderung für den Einbruchschutz daher noch einmal deutlich verbessert. Ab sofort unterstützen wir private Hauseigentümer und vor allem auch Mieterinnen und Mieter bereits bei kleineren Einbruchschutzmaßnahmen.“ Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière: „Der Einbruch in die eigenen vier Wände ist für die Betroffenen ein massiver Eingriff, der häufig zu anhaltender Verunsicherung und Ängsten führt. Neben dem materiellen Schaden ist die Verletzung von Privat- und Intimsphäre die oftmals mindestens ebenso bedeutende Beeinträchtigung.

Gegen Wohnungseinbruch hilft auch Eigenvorsorge. Dabei helfen wir. Mit der deutlichen Absenkung der Mindestinvestitionssumme von 2.000 EUR auf 500 EUR setzen wir ein klares präventives Signal. Insbesondere Mieterinnen und Mieter profitieren in Zukunft auch von der Förderung des Einbruchschutzes der KfW.“

Dr. Ingrid Hengster, Vorstandsmitglied der KfW Bankengruppe: „Wir sehen, dass die KfW-Zuschussförderung für den Einbruchschutz großes Interesse bei den Hauseigentümern und Mietern findet und freuen uns, dass wir nun die

## Förderung von Einbruchschutz

- KfW-Programme 455 (ab 19.11.2015) und 159 (ab 01.04.2016)
- Bis 1.500 EUR pro Wohneinheit
- Flexibel kombinierbar mit anderen Fördermitteln
- Weitere Information unter: [www.kfw.de/einbruchschutz](http://www.kfw.de/einbruchschutz)

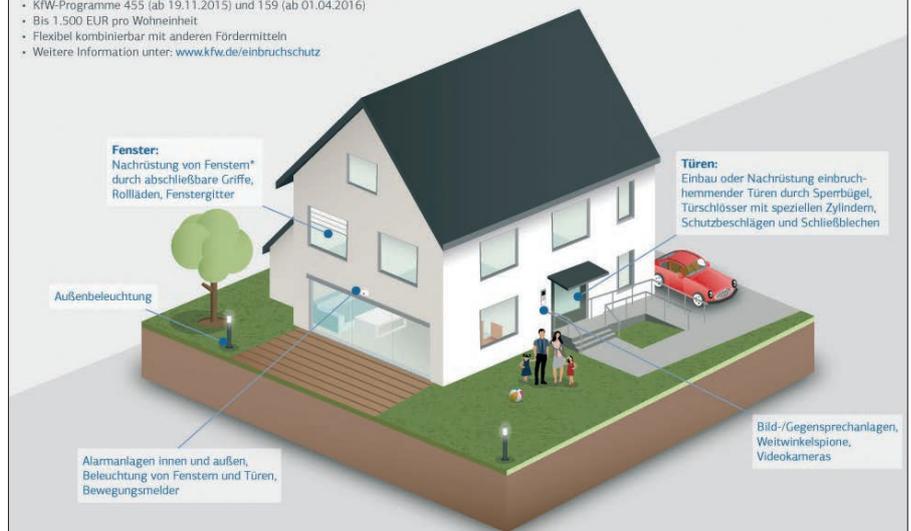


Foto: ©KfW 2015

Förderung ausweiten konnten. Ab jetzt fördern wir auch kleinere Maßnahmen für den Einbruchschutz, wie zum Beispiel den Austausch von Türschlössern. Somit tragen wir dem Bedürfnis der Bauherren nach mehr Sicherheit in den eigenen vier Wänden Rechnung.“ Im vergangenen Jahr hat die KfW mehr als 40.000 Förderzuschüsse für Einbruchschutz ausgereicht, mittels derer in rund 50.000 Wohneinheiten verschiedene einbruchhemmende Maßnahmen realisiert wurden.

Seit 1. April 2016 können nicht nur Zuschüsse, sondern auch Förderkredite mit günstigen Zinssätzen für Investitionen in den Einbruchschutz beantragt werden. Hauptsächlich wurden einbruchhemmende Haus- und Wohnungstüren sowie Nachrüstsysteme für Fenster eingebaut. Seit November 2016 können private Bauherren und Mieter online ihren Förderantrag bei der KfW stellen und erhalten in wenigen Augenblicken ihre Förderzusage.

Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite: [www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal) oder unter [www.kfw.de/einbruchschutz](http://www.kfw.de/einbruchschutz).

\* Im Programm *Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 151/152)* oder *Energieeffizient Sanieren (Nr. 430)* wird auch der Einbau energieeffizienter, barriere-reduzierter und einbruchsicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren gefördert.

## Geld vom Staat für den Umbau

Die Lebenserwartung steigt und damit das Bedürfnis, trotz körperlicher Behinderungen weiter in den eigenen vier Wänden zu leben. Um das noch im fortgeschrittenen Alter zu erreichen, sind oft größere Aufwendungen in die Umgestaltung des Wohnumfelds notwendig. Dieser gesellschaftlichen Veränderung trägt auch die Bundesregierung Rechnung und fördert bauliche Maßnahmen, die körperlich eingeschränkten und älteren Menschen ein eigenständiges Wohnen ermöglichen sollen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), unterstützt Bauherren und Modernisierer, die zukunftsorientiert planen und umbauen möchten. Im Rahmen des Programms „Altersgerecht umbauen“ werden zinsgünstige Darlehen gewährt oder Zuschüsse gezahlt. Z. B. um Schwellen und Stufen zu entfernen, um Wände und Durchgänge zu versetzen, um die Küche und das Bad umzubauen oder um Terrassen und Balkone barrierefrei zu gestalten. Wer parallel zu dieser Neugestaltung auch das Thema Energieeffizienz im Auge behält, kann verschiedene Förderprogramme miteinander kombinieren. Alle Informationen zu den Förderprodukten finden Interessierte auf der Website [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

# Pflegereform enthält grundlegende Änderungen

**Irgendwann trifft es fast jeden! Immer mehr alte Menschen sind auf Hilfe angewiesen. Von etwa 2,7 Millionen Pflegebedürftigen leben zwei Drittel zu Hause. Die meisten werden von Angehörigen betreut. Der „größte Pflegedienst der Nation“ ist günstig und spart dem Staat Milliarden. Auch dann, wenn sie für die Betreuung ihre Berufstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben, laufen sie Gefahr, selbst krank zu werden. Demenzkranke und Menschen, die zu Hause gepflegt werden, profitieren am meisten von der Reform.**



Seit Januar 2017 hat sich vieles in der sozialen Pflegeversicherung geändert. Wer gilt als pflegebedürftig, wer hat Anspruch auf Leistungen.

Bisher wurden die Antworten auf diese Fragen in Zeit abgewogen. Maß waren die Minuten, die eine nicht ausgebildete Pflegeperson – wie ein Angehöriger – braucht, um dem Pflegebedürftigen zu helfen. Jetzt orientieren sich die Gutachter der Kassen daran, wie selbstständig ein Mensch noch seinen Alltag bewältigt. Kann er allein aufstehen, sich duschen und seinen Tag sinnvoll planen? Mit 64 Kriterien in sechs Lebensbereichen erfassen sie, wie viel Unterstützung jemand braucht. Während die alte Systematik vor allem körperliche Einschränkungen berücksichtigte, schließt das neue Gutachten auch psychische und geistige Beeinträchtigungen ein. Menschen, die etwa an einer Demenz erkrankt sind, erhielten bisher meist keine oder nur eine niedrige Pflegestufe und so oft nur geringe Leistungen.

Seit 2017 werden sie finanziell deutlich stärker unterstützt. Die Kasse zahlt ihnen in Pflegestufe II statt bisher 1298 Euro künftig 1612 Euro im Monat, also 314 Euro mehr als bisher, wenn sie von einem professionellen Dienst zu Hause betreut werden. In der jetzigen Pflegestufe I sind es sogar 609 Euro mehr. Die Pflegestufen 0 bis III gibt es nicht mehr. Seit Januar gelten die Pflegegrade 1 bis 5. Die Kassen stellen sie automatisch um. Sie informieren jeden ihrer pflegebedürftigen Versicherten bis Ende Dezember 2016. Menschen mit körperlichen Einschrän-

kungen werden aus der Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet. Jemand, der bisher Stufe I hatte, ist ab Januar in Pflegegrad 2. Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, etwa mit einer Demenz, kommen in den übernächsten Pflegegrad: z. B. aus Pflegestufe II in den Pflegegrad 4.

Für alle, die zu Hause gepflegt werden, bleiben die bisherigen Leistungen bestehen, etwa das Recht auf Beratung, Zuschüsse für barrierefreien Umbau oder Hilfsmittel. Für bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege in einer Einrichtung oder sechs Wochen Ersatzpflege bei der Vertretung des pflegenden Angehörigen sind weiterhin 1612 Euro im Jahr vorgesehen, allerdings erst ab Pflegegrad 2. Kurzzeit- und Ersatzpflege können auch kombiniert werden.

Neu ist ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für alle Pflegegrade. Er löst die bisherigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104 Euro und 208 Euro ab. Es gab diese verschiedenen Summen – je nach Einschränkung des Pflegebedürftigen. Jetzt stehen jedem 125 Euro im Monat zu – für die Tages-, die Kurzzeitpflege und Betreuungsangebote verschiedener von der Pflegekasse anerkannter Dienste. Damit können Pflegebedürftige etwa ehrenamtlichen Alltagshelfern eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn sie ihm vorlesen oder mit ihm ein Formular ausfüllen.

Der neue Pflegegrad 1 steht Versicherten zu, die im Alltag leicht eingeschränkt sind, z. B. Probleme beim

Gehen und Stehen haben. Sie wurden bisher nicht als pflegebedürftig anerkannt. Jetzt sollen ihnen Beratung, Hilfsmittel zur Pflege sowie ein 4000-Euro-Zuschuss für den barrierefreien Wohnungsumbau helfen, dass sie möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Auch Versicherten in Pflegegrad 1 steht der neue Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich zu.

Für Pflege im Heim zahlen die Kassen künftig weniger Geld in Fällen, die den bisherigen Pflegestufen I und II ohne Demenz entsprechen. Das gilt nur bei neuen Anträgen. Wer bereits jetzt mit einer dieser Einstufungen im Pflegeheim wohnt oder einen Antrag stellt, profitiert vom Bestandsschutz – selbst wenn sich die Bewilligung ins Jahr 2017 zieht. Er bekommt weiter das Geld, das ihm bis 2016 zustand.

Der Eigenanteil an den Pflegekosten ändert sich durch das neue Recht. Ab 2017 ist er für jeden Heimbewohner gleich hoch, unabhängig von seinem Pflegegrad. Jede Einrichtung legt ihn selbst fest, sie orientiert sich am Mittelwert des Eigenanteils aller Bewohner. Das Bundesgesundheitsministerium rechnet im Schnitt mit 580 Euro Eigenanteil. Auch hier gilt: Keiner, der schon in einem Pflegeheim lebt, bezahlt mehr als bisher. Dass Pflegebedürftige jetzt einen einheitlichen Eigenanteil im Heim zahlen, kann auch für ihre Kinder eine Rolle spielen. Wenn Mutter oder Vater die Ausgaben fürs Heim nicht finanzieren können, übernimmt das Sozialamt die Kosten und holt sich das Geld von den Kindern zurück. Der Eigenanteil in der bisherigen Pflegestufe III wird künftig sinken. Damit kann sich auch der Elternunterhalt für erwachsene Kinder verringern. Bei Menschen mit geringem Pflegebedarf kann der Eigenanteil dagegen größer sein als bisher. Das kann auch den Elternunterhalt erhöhen.

Um die Mehrausgaben zu finanzieren, ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % für Pflegeversicherte mit Kindern und 2,8 % für Kinderlose gestiegen. Bis 2022 sollen die Beiträge stabil bleiben.

# Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 2. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 386 Personen, das 80. Lebensjahr 512 Personen, 85. Lebensjahr 139 Personen, 90. und darüber 248 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufführen.

90	Pöpping, Rosina	90	Saal, Ilse	95	Rehmet, Frida
90	Lorz, Agnes	90	Kuhfss, Ingeborg	95	Tenk, Maria
90	Bohnert, Ernst	90	Hamisch, Lucie	95	Brandes, Kaete
90	Weiß, Erika	90	Mielke, Lotte	95	Rutz, Elisabeth
90	Witschurke, Aloys	90	Dellin, Ruth	95	Hansen, Ludwig
90	Fuhrmann, Karoline	90	Neumann, Irmgard	95	Beese, Ursula
90	Trott, Edith	90	Arnold, Hildegard	95	Schweinbeck, Margarete
90	Kilian, Barbara	90	Grünebaum, Anneliese	95	Bach, Erich
90	Mies, Frieda	90	Päckert, Ingeborg	95	Himmler, Elfriede
90	Dose, Jürgen	90	Staudinger, Ernst Wolrad	95	Eberl, Friderike
90	Fleckenstein, Anna	90	Nickisch, Ursula	95	Olmer, Hedwig
90	Köhnlechner, Helene	90	Schmid, Martha	95	Kersten, Ursula
90	Vogler, Anna	90	Fröhlich, Anna	95	Loewen, Frieda
90	Heitner, Irene	90	Kissetz, Irene	95	Kamps, Kurt
90	Peisch, Frieda	90	Mayer, Kreszentia	95	Klumpp, Elfriede
90	Putschkow, Hildegard	90	Gube, Lieselotte	96	Seidel, Helene
90	Schröpfer, Katharina	90	Kirsch, Karl	96	Kleinen, Maria
90	Drescher, Hildegard	90	Wagemann, Emma	96	Hock, Wilhelmine
90	Stolz, Günter	90	Schneider, Marie	96	Buzalski, Lieselotte
90	Friedrich, Rosa	90	Szynka, Margot	96	Kewitz, Ulrich
90	Nowack, Anneliese	90	Lutz, Gertrud	96	Wölfel, Margarethe
90	Engelhardt, Elfriede-Eva	90	Kolb, Rudolf	96	Wensing, Leo
90	Lessenich, Maria	90	Jürgens, Heinrich	96	Hilgendorf, Frieda
90	Reisch, Maria	90	Jünger, Erika	96	Kaiser-Eikmeier, Luise
90	Rebmann, Hildegard	90	Mueller, Heinrich	96	Martin, Theresia
90	Aicher, Emmi	90	Metzger, Johanna	96	Angele, Franziska
90	Raspe, Ursula	90	Schrader, Walter	96	Koch, Gertraud
90	Roth, Elfriede	90	Petersberger, Anna-Maria	96	Broy, Berta
90	Sinner, Erna	90	Fischer, Konrad	96	Schemel, Wilhelm
90	Kunzmann, Christine	90	Schreiber, Elfriede	97	Wartenberg, Maria
90	Becker, Luise	90	Häbe, Irmgard	97	Stübler, Julie Lore
90	Füller, Ernestine	90	Klauck, Marliese	97	Kohler, Pauline
90	Aloe, Johanna	95	Neumann, Agnes	97	Ziegelschmied, Theresia
90	Wendlandt, Horst	95	Krüger, Erich	97	Böhm, Emelina
90	Hofmann, Helmut	95	Herz, Helene	98	Klumb, Eva Luise
90	Westerheide, Else	95	Sender, Klara	98	Wanka, Elfriede
90	Wolf, Johann	95	Rißmann, Marie	98	Schrag, Anna
90	Jensen, Annemarie	95	Kiefner, Frida	98	Eikermann, Maria
90	Schlaich, Dora	95	Haubner, Anneliese	98	Schmidt, Lina
90	Apsel, Erna	95	Gugel, Anna	99	Arnold, Ursula
90	Oehlke, Herbert	95	Pobantz, Elise	99	Fischer, Else
90	Klotz, Anny	95	Westphal, Heinz	99	Wagner, Franziska
90	Rotheigner, Gertraud	95	Kress, Rosa		
90	Fuchs, Hermann	95	Ferger, Erich		

## FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK  
FÜR FAMILIEN-,  
VERBRAUCHER- UND  
SOZIALPOLITIK  
Zentralverwaltungsstelle  
Neubrückenstraße 60  
48143 Münster  
Fernruf (02 51) 49 01 80  
Fax (02 51) 4 90 18 28  
E-Mail: [info@fwr-muenster.de](mailto:info@fwr-muenster.de)  
Internet: [www.fwr-muenster.de](http://www.fwr-muenster.de)





Versichern heißt verstehen.

# Unabhängig und mobil bleiben – auch nach einem Unfall.

[www.ergo.de/vereine-und-verbaende](http://www.ergo.de/vereine-und-verbaende)

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

Die Volks-Unfallversicherung mit Notfallhilfe bietet weit mehr als finanzielle Sicherheit: einen umfangreichen Beratungsservice, praktische Hilfe- und Pflegeleistungen sowie zahlreiche Fahrdienste.

## Ihre besonderen Vorteile:

- Keine Gesundheitsfragen
- Einheitliche Beiträge unabhängig von Alter und Beruf

Wenn Sie zukünftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über [www.ergo.de/info](http://www.ergo.de/info) oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

Ja, ich möchte mehr über die Unfall-Vorsorge wissen:

Herr  Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Haus-Nr.	PLZ
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort		
<input type="text"/>		
Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)		

## Bitte ausfüllen und einsenden an:

ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Ausschließlichkeitsorganisation / 55plus, Überseering 45, 22297 Hamburg, Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)